



HVBG

HVBG-Info 17/1987 vom 06.08.1987, S. 1368 - 1371, DOK 431.4/017-LSG

**Zur Frage der Erstattung von Verletztengeld bei Wiedererkrankung  
(§ 103 SGB X, § 562 Abs. 2 RVO) - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz  
vom 08.10.1986 - L 3 U 110/85**

Zur Frage der Erstattung von Verletztengeld bei Wiedererkrankung  
(§ 103 SGB X, § 562 Abs. 2 RVO);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom  
08.10.1986 - L 3 U 110/85 - (vom Ausgang des  
Revisionsverfahrens - Az.: 2 RU 49/86 - Verhandlung vor dem  
BSG voraussichtlich am 27.08.1987 - wird berichtet)

Ist wegen einer Wiedererkrankung Verletztengeld gezahlt und später  
rückwirkend Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden, ist  
Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe des für den gleichen Zeitraum  
gezahlten Verletztengelds zu erstatten.

Voraussetzung ist nicht, daß auch für den Erstattungszeitraum  
Erwerbsunfähigkeitsrente zugebilligt worden ist, es reicht aus,  
daß nach der Rechtslage, wie sie sich im Erstattungsstreit  
darstellt, für den Erstattungszeitraum ein Anspruch des  
Versicherten auf Rente besteht.

Fundstelle: Breithaupt 1987, S. 445-450